

1. Entwurf Richtlinie über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten, gültig ab 01.01.2016

Neu eingefügte Bestandteile wurden grün hervorgehoben, gestrichene Passagen (aus der Richtlinie 2014) wurden ~~rot~~ markiert.

In diesem ersten Entwurf wurden die Arbeitsergebnisse der Arbeitsrunde zur Änderung der Vereinsförderrichtlinie und die Formulierungsvorschläge von Herrn Arndt vom 23.06.2015 eingearbeitet. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem vorliegenden Entwurf um einen Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Richtlinie handelt und die Änderungsvorschläge aus der Arbeitsgruppe oder von Herrn Arndt nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Die Verwaltung hat die Vorschläge hinsichtlich der Zweckmäßigkeit für das Gemeinwesen und der Praktikabilität geprüft und eingearbeitet.

Entwurf Richtlinie, gültig ab 01.01.2016

Wortlaut:

1. Allgemeine Grundsätze

Durch die Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten soll das soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Engagement ~~Bedeutung der Arbeit~~ in den Vereinen gewürdigt und ermöglicht werden. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Das Ehrenamt soll durch die Förderung gestärkt werden. ~~Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Das Ehrenamt soll durch die Förderung gestärkt werden.~~ Die Gemeinde Hoppegarten kann Zuwendungen für die Unterstützung von in der Gemeinde wirkenden Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden gewähren.

Die Vereinsförderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis. Auf eine Vereinsförderung besteht somit kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung wird im Rahmen der in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel durchgeführt.

Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden werden nachfolgend zur Vereinfachung als Vereine bezeichnet.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben, förderungsfähig.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche oder private ~~und politische~~ Interessen im Vordergrund stehen. ~~Die Vereine dürfen keine rassistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.~~ Die Vereine dürfen keine rassistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ~~Soweit bereits finanzielle Mittel an den Verein in einer~~

~~anderen Förderangelegenheit ausgekehrt sind, ist Voraussetzung für eine Bewilligung die ordnungsgemäße, vollständige Abrechnung des letzten Förderantrages.~~

3. Förderbereiche

3.1 Förderbereiche

Die Gemeinde Hoppegarten fördert Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen (zur Vereinfachung im weiteren „Maßnahmen“ genannt), die zur Unterstützung und Bereicherung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Förderung des Sports und der Kultur- und Brauchtumpflege im Gemeindegebiet beitragen.

Folgende Förderbereiche sind zuwendungsfähig:

1. Kinder- und Jugendförderung
2. Sportförderung
3. Kultur-, Brauchtums- und Jubiläumsförderung
4. Seniorenförderung

Zu den Förderbereichen gehören Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse sind und ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden können. Die Zuwendung beinhaltet die Förderung von Ausstattungs-, Sach-, Projekt-, Honorar-, Fahr- und Transportkosten.

Im Rahmen der Haushaltsplanung erfolgt für jeden Förderbereich eine Budgetbildung.

3.2 generelle Vereinsförderung

Die Förderung der Vereine kann darüber hinaus als generelle Vereinsförderung durch den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und Übernahme von Betriebskosten oder durch das Überlassen von Turnhallen, Sportstätten, den Gemeindesaal oder Kitagymnastikräumen erfolgen. Für den Gemeindesaal ist die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Hoppegarten zu beachten. Die Vergabe von Turnhallen, Sportstätten sowie Kitagymnastikräumen erfolgt nach der Satzung für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Hoppegarten. ~~Näheres regelt die Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde.~~

3.3 Nicht gefördert werden:

- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen
- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Speisen und Getränke
- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten

4. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt. Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

~~bzw. der jeweilige Ortsbeirat.~~

~~Die Gemeindeverwaltung entscheidet~~

- ~~• über die generelle Vereinsförderung durch den Abschluss von Erbbaupacht, Pacht und Mietverträgen (ggf. durch Beschluss des Hauptausschusses/der Gemeindevertretung entsprechend der Hauptsatzung) und Übernahme von Betriebskosten sowie der Überlassung von Turnhallen und Sportstätten,~~
- ~~• bei projekt- und veranstaltungsbezogener Förderung (auch Sachmittelförderung),~~
- ~~• über die Jubiläumsförderung, bei Jubiläen von Vereinen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausgeht bzw. soweit der Verein mehr als 200 Mitglieder hat.~~

~~Der Ortsbeirat entscheidet soweit die Gemeindeverwaltung nicht entscheidet.~~

~~Soweit Streit über die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung oder des Ortsbeirates bezüglich der Förderung besteht, entscheidet abschließend der Bürgermeister. Im Streit befindliche Anträge sind unverzüglich nach Eingang dem Bürgermeister vorzulegen.~~

Punkt 5 Jubiläumsförderung wird gänzlich gestrichen

5. Verfahren bei Antragsförderung

5.1. Antragsverfahren

Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss von der/den juristischen Personen, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig gestellt und unterzeichnet worden sein.

~~Der Antrag hat die Bestätigung zu enthalten, dass ein Antrag bei dem jeweils anderen Entscheidungsträger nicht erfolgen wird/ erfolgte. Es ist der Vordruck der Anlage I zu nutzen.~~

Anträge mit einer Fördersumme ab 500,00 € sind bis zum 30.09. bei der Gemeindeverwaltung für das Folgejahr einzureichen.

War es dem Verein nicht möglich, den Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, kann die Verwaltung den Antrag auch im laufenden Haushaltsjahr gewähren. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Begründung, warum die Antragstellung nicht im Vorjahr erfolgte. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Bewilligung kann ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Anträge die nach dem Beginn einer Maßnahme gestellt werden sowie Maßnahmen, die vor Bewilligung des Antrags begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und eine Grobplanung der Einnahmen und Ausgaben gem. Anlage X beizufügen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Zuwendungen Dritter und weitere Förderungen anzugeben. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/Veranstaltungen zu schätzen. Diese Grobplanung muss vier Wochen vor der Maßnahme gem. Anlage X konkretisiert werden.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffen. Dies kann bedeuten, dass einzelne Anträge komplett oder teilweise abgelehnt werden. ~~Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der jeweiligen Einzelmaßnahme.~~ Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Punkt 3. Einnahmen, die der Verein bei der Durchführung des Projektes erzielt, können als Eigenanteil gewertet werden.

Zuständig in der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Entscheidung ist der **Fachbereich Bildung, Jugend und Sport**. Entscheidungsträger in der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister. Er kann bis auf Weiteres die Entscheidungskompetenz dem/der Fachbereichsleiter/in ~~bzw. ihrem Stellvertreter/in~~ **Soziales/ Bildung/Sport** übertragen.

~~Zuständig für die Bewilligungen der ortsteilbezogenen Förderung ist der jeweilige Ortsbeirat.~~

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Maßnahme auf Plakaten, Internetseiten oder sonstigen Werbeträgern darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch die Gemeinde Hoppegarten gefördert wird.

5.3. ~~Anforderungs- und~~ Auszahlungsverfahren

~~Bei Antragstellung ist eine Grobplanung der Einnahmen/Ausgaben zu erstellen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Zuwendungen Dritter/ weitere Förderungen anzugeben. Die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/Veranstaltungen zu schätzen.~~

Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung unter Vorlage des Verwendungsnachweises gem. Punkt 5.4. Im Einzelfall kann vor Durchführung der Maßnahme eine Vorabfinanzierung (Vorschuss) erfolgen, wenn die Maßnahme sonst nicht durchgeführt werden kann.

5.4. Verwendungsnachweis

Die ausgereichten Zuwendungsmittel sind für den bestimmten Zweck einzusetzen. Spätestens ~~vier~~ acht Wochen nach Durchführung der **Maßnahme Veranstaltung/Projekt/Anschaffung von Mitteln** ist der Gemeindeverwaltung ~~dem jeweiligen Entscheidungsträger~~ eine detaillierte Aufstellung mit allen Einnahmen (auch von anderen Förderträgern) und Ausgaben zu übergeben. Es ist der Vordruck Anlage II zu nutzen und ein **Sachbericht** beizufügen.

Belege sind im Original beizufügen, soweit die Gemeinde Hoppegarten einziger ~~Mittelzuwender~~ Zuwendungsgeber ist. **Darüber hinaus sind Kopien der Originalbelege einzureichen.** Eine Förderung erfolgt nur soweit sich tatsächlich ein Defizit zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweck oder erhöhen sich die Deckungsmittel (Eigenmittel, Drittmittel, Eintrittsgelder, Spenden etc.) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung der Gemeinde um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Bei erfolgter Vorabfinanzierung nach Punkt 5.3 sind die Mittel in entsprechender Höhe unverzüglich zurückzuerstatten.

Punkt 7 Finanzplanung wird gänzlich gestrichen

6. Verfahren der generellen Vereinsförderung

Anfragen bezüglich der generellen Vereinsförderung sind an den Fachbereich **Finanz- und Vermögensverwaltung** für den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen sowie die Übernahme von Betriebskosten zu richten. Bezüglich der Überlassung von Turnhallen, Sportstätten, **dem Gemeindesaal oder Kitagymnastikräumen** sind die Anträge an den **Fachbereich Bildung, Jugend und Sport** zu richten.

Der entsprechende Bereich übernimmt die Vorbereitung, damit der Bürgermeister die Entscheidung treffen kann, soweit die Entscheidungskompetenz durch die Hauptsatzung nicht anders geregelt ist.

7. Berichterstattung an den Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport/Veröffentlichung der Fördermaßnahmen

Der Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport wird halbjährlich über die Vereinsförderung informiert.

Alle Förderungen (Antragsteller, Fördergrund, Förderhöhe) werden laufend auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

8. Übergangsregelung für das Jahr 2016

Bezüglich der Fristen aus Ziffer 5.1 wird abweichend für 2016 der 31.03.2016 als Stichtag benannt.

9. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Förderrichtlinie tritt am **01.01.2016** in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung vom 29.06.2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister